



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Untertann-Winzrüti-Würzli-Haltenbüel
Gemeinde	Oberägeri
Gebiete	Winzrüti/Würzli, bei Koordinaten 2'689'065 / 1'222'130 Und 2'688'850 / 1'221'870 Untertann/Grümel, bei Koordinaten 2'689'095 / 1'222'460 Winzrüti/Haltenbüel, Koordinaten 2'689'290 / 1'222'095 Oberhaltenbüel, bei Koordinaten 2'689'470 / 1'222'300
Grundstück Nrn. AFW 57437	501, 504, 1637, 1638, 1642, 1643, 1644, 1645, 1651, 1652, 1658, 1659

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf § 2 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplan-text (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den GS Nrn. 501, 504, 1637, 1638, 1642, 1643, 1644, 1645, 1651, 1652 und 1658, allesamt Gemeinde Oberägeri, werden gemäss den Plänen A bis D vom 24. März 2026 statisch festgesetzt.
2. Durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldflächen sowie die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan nachzuführen.
4. Für diesen Entscheid wird keine Spruchgebühr erhoben.

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an (inkl. jeweils bezeichneter Beilagen):
- Einwohnergemeinde Oberägeri, Abteilung Bau und Sicherheit, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri (A-Post Plus, Pläne A-D)

[REDACTED]

Zug, 11. Mai 2026 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldgrenzen Würzli PLAN A», 1:1250, vom 24. März 2026
- Plan «Waldgrenzen Untertann-Winzrüti PLAN B», 1:1250, vom 24. März 2026
- Plan «Waldgrenzen Untertann-Oberhaltenbüel PLAN C», 1:1500, vom 24. März 2026
- Plan «Waldgrenze Grümel PLAN D», 1:800, vom 24. März 2026

Versand: 11. Mai 2026

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbilddaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1983, 2002, 2007, 2011, 2019, 2022, 2024 und 2025 (Quellen: Swisstopo, GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldgrenzen Würzli PLAN A», 1:1250, vom 24. März 2026;
 - Plan «Waldgrenzen Untertann-Winzrüti PLAN B», 1:1250, vom 24. März 2026;
 - Plan «Waldgrenzen Untertann-Oberhaltenbüel PLAN C», 1:1500, vom 24. März 2026;
 - Plan «Waldgrenze Grümel PLAN D», 1:800, vom 24. März 2026;
 - Stellungnahme der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 13. April 2026.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, führt der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d.h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen ein. In Entsprechung dieses Auftrags leitete das Amt für Wald und Wild ein Waldfeststellungsverfahren zur Abgrenzung von Wald und Landwirtschaftsland in den Gebieten im Gemeindegebiet Oberägeri ein und nahm die Waldgrenzen in Anwendung der Waldfeststellungsrichtlinien des Kantons Zug im Gelände auf. Diese Aufnahmen sind Grundlage für die genannten Pläne vom 24. März 2026, mit denen die zum Erlass vorgesehenen statischen Waldgrenzen in den besagten Gebieten bezeichnet werden.
3. Mit Schreiben vom 25. März 2026 wurde den Eigentümerschaften der durch das Waldfeststellungsverfahren direkt und indirekt betroffenen Grundstücke die Pläne vom 24. März 2026 zugestellt und mit Frist bis 17. April 2026 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert Frist ging eine Stellungnahme der Einwohnergemeinde betreffend die Waldabgrenzung auf GS Nr. 504 gemäss Plan A ein. Die übrigen Eigentümerschaften verzichteten auf Eingaben.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Der Entscheid wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz erlassen, wonach das Amt für Wald und Wild, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt.

2. Mit Stellungnahme vom 13. April 2026 liess die Einwohnergemeinde Oberägeri als Eigentümerin des von dieser Waldfeststellung betroffenen GS Nr. 504 vernehmen, dass die Waldabgrenzung am Würzlibach (Gewässer-Route 2014) gemäss aktuellem Plan für das Grundbuch belassen werden sollte. Dies bezieht sich auf eine gemäss Plan A dort neu als Wald ausgedehnte Einwuchsfläche.

Verfügbare Luftbilder zeigen, dass die fragliche Fläche spätestens seit dem Jahr 2002 im Einwuchs begriffen war. Die Bestockung weist somit ein Alter von mehr als 20 Jahren auf, was die gesetzliche Mindestanforderung für Einwuchsflächen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. c EG Waldgesetz, welche dem Waldbegriff entsprechen, erfüllt. Es handelt sich zudem um einheimische Waldgehölze. Der Einwendung der Einwohnergemeinde kann somit nicht entsprochen werden. Die fragliche Bestockung ist als Wald auszuscheiden und die Waldgrenze um diese festzusetzen.

3. Die dieser Verfügung beiliegenden Pläne A bis D vom 24. März 2026 bezeichnen neu festgesetzte Waldgrenzen auf den GS Nrn. 501, 504, 1637, 1638, 1642, 1643, 1644, 1645, 1651, 1652 und 1658, Gemeinde Oberägeri. Die von diesen Waldgrenzen begrenzten und eingeschlossenen Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes. Die genannten Pläne sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz erfolgt die Eintragung durch die Gemeinde nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens.
6. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das Amt für Wald und Wild die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.
7. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



Übersicht Landeskarte 1:25'000

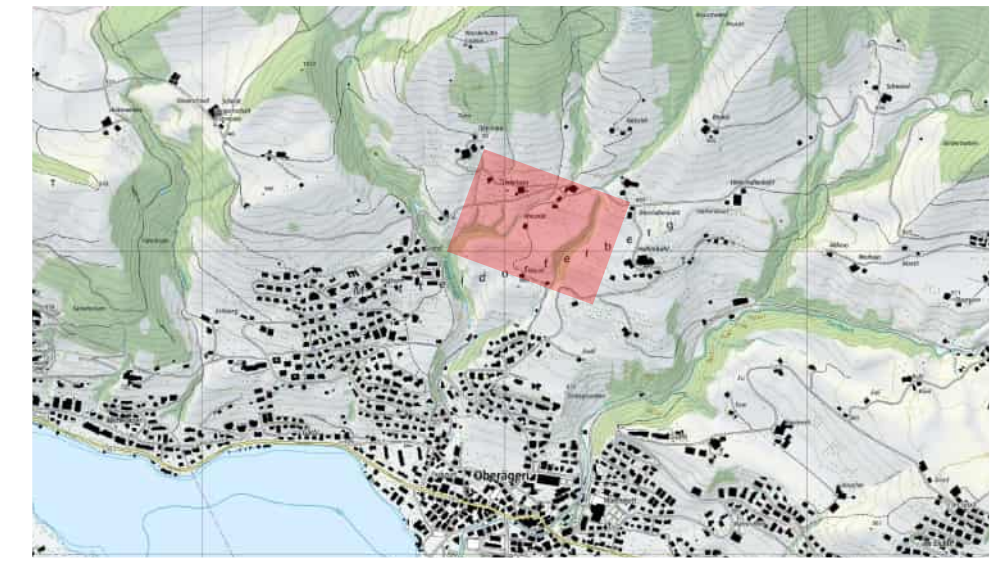


- Legende**
- statische Waldgrenzen neu
 - statische Waldgrenzen rechtskräftig
 - ▨ Wald bisher
 - Gebäude
 - befestigte Strassen/Wege
 - übrige befestigte Flächen
 - Gewässer
 - Grundstücke





Übersicht Landeskarte 1:25'000



- Legende**
- statische Waldgrenzen neu
 - ▤ Wald bisher
 - Gebäude
 - befestigte Strassen/Wege
 - übrige befestigte Flächen
 - Gewässer
 - Grundstücke

Waldgrenzen Untertann-Oberhaltenbüel
PLAN C - GS Nrn. 1637, 1638, 1644, 1645

Gever AFW 57437

Gemeinde Oberägeri

Übersicht Landeskarte 1:25'000

Legende

- statische Waldgrenzen neu
- Wald bisher
- Gebäude
- befestigte Strassen/Wege
- übrige befestigte Flächen
- Gewässer
- Grundstücke

Planformat A3

1:1'500

0 5 10 m

Kanton Zug

24.03.2026

Plangrundlagen: Plan für das Grundbuch Kanton Zug, Luftbild Swisstopo 2025

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

1:25'000

Legende

- statische Waldgrenzen neu
- Wald bisher
- Gebäude
- befestigte Strassen/Wege
- übrige befestigte Flächen
- Gewässer
- Grundstücke

Planformat A3

1:1'500

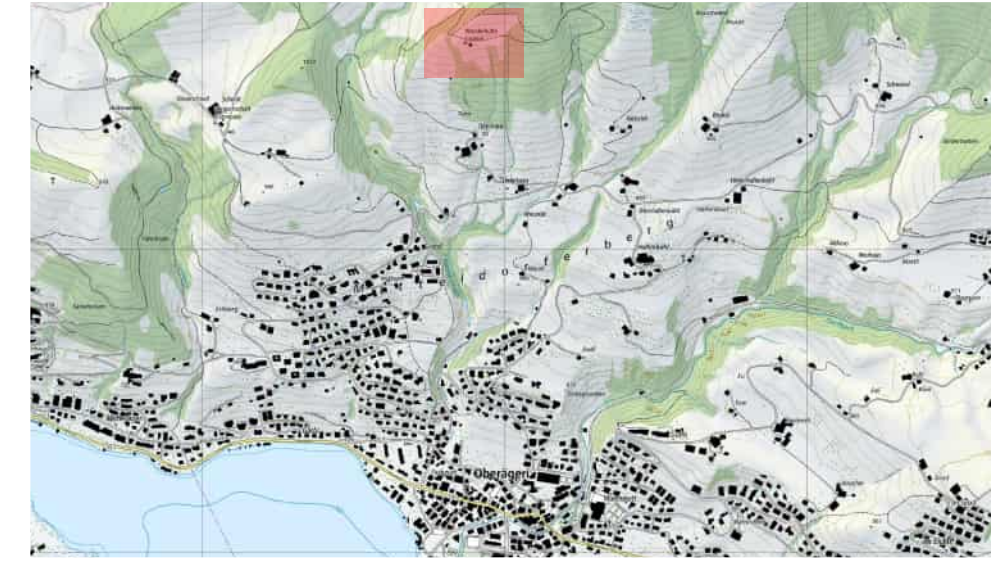
0 5 10 m


Kanton Zug
 Direktion des Innern
 Amt für Wald und Wild

24.03.2026
 Plangrundlagen: Plan für das Grundbuch Kanton Zug,
 Luftbild Swisstopo 2025



Übersicht Landeskarte 1:25'000



Legende

- statische Waldgrenzen neu
- Wald bisher
- Gebäude
- befestigte Strassen/Wege
- Grundstücke



1:800

0 5 10 m



Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

24.03.2026

Plangrundlagen: Plan für das Grundbuch Kanton Zug,
Luftbild Swisstopo 2025

Planformat A3